münchener verein
Zukunft. In besten Händen.

3 35 02 20/11 (12./12)

Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Spezial-Privathaftpflichtversicherung Stand 12.2012

I Versichert ist

II Mitversichert ist (Ehegatte/Kinder/Beschäftigte)

III Nicht versichert (Versicherungsumfang Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

IV Besondere Bedingungen

1 Auslandsaufenthalt
2 Mietsachschäden
3 Sachschäden durch häusliche Abwässer
4 Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln
5 Vermögensschäden
6 Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

I. Versichert ist

im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Privatperson aus den Gefahren des täglichen Lebens - mit Ausnahme der Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes, Amtes (auch Ehrenamtes), einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung -, insbesondere,

1. als Familien- und Haushaltungsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

2. als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

3. als Inhaber

   a) einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) - einschließlich Ferienwohnung -. Bei Sondereigentümern sind versichert Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.

   b) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses,

   c) eines im Inland gelegenen Wochenendhauses,

   sofern sie vom Versicherungsnehmer ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

   Hierzu ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

   aus der Vermietung von nicht mehr als fünf einzeln vermieteten Wohnräumen und/oder einer näher bezeichneten Eigentumswohnung bzw. Einliegerwohnung einschließlich der zugehörigen Garage, nicht jedoch von Räumen zu gewerblichen Zwecken und weiteren Garagen;

   als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer Bausumme von EUR 50.000.-- je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 4 AHB);

   aus der vom Hausbesitzer durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- und/oder Streu- und Reinigungspflicht.

4. als Radfahrer;

5. aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd (vgl. jedoch Ziffer 7 Nr. 19 AHB);

6. aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

7. als Reiter bei Benutzung fremder Pferde und/oder Fuhrwerke zu privaten Zwecken; nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer;

8. als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen - nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

   Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht als Hüter von fremden Hunden oder fremden Pferden, sofern es sich nicht um gewerbsmäßige Hütung handelt und soweit Versicherungsschutz über eine Hundehalter- oder Pferdehalter-Haftpflichtversicherung des Tierhalters nicht besteht.

   Kein Versicherungsschutz besteht als Hüter von Kampfhunden.

   Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an den zur Beaufsichtigung übernommenen Tieren.

9. aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, wie z.B. Laborarbeiten, an einer Fach-/Gesamt-/Hochschule oder Universität.

   Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-/Gesamt-/Hochschule oder Universität. Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt EUR 5.000.-- je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte dieser Summe begrenzt. Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20%, mindestens EUR 25,-- selbst zu tragen.

10. als Tagesmutter

    Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als Tagesmutter, insbesondere aus der übernommenen Betreuung bis zu 5 minderjährigen Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, auch außerhalb der Wohnung, z.B. bei Spielen, Ausflügen etc.

    Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

    Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommen von Sachen der zu betreuenden Kinder.

II. Mitversichert ist

1. die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

   a) des Ehegatten des Versicherungsnehmers,

   b) ihrer unverheirateten Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder), bei volljährigen Kindern jedoch nur solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung (nicht Fortbildung) befinden;

   Der Versicherer wird sich nicht auf eine Deliktunfähigkeit von mitversicherten Kindern berufen, soweit dies der Versicherungsnehmer wünscht und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist. Der Versicherer behält sich Rückgriffsansprüche (Regresse) wegen seiner Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

   Die Höchstersatzleistung des Versicherers für derartige Schäden beträgt je Schadenereignis 5.000 EUR.
   Der Versicherungsnehmer hat von derartigen Schäden 150 EUR selbst zu tragen.

   c) der namentlich genannten, ständig im Haushalt des Versicherungsnehmers lebenden, Eltern oder Schwiegereltern.

Besondere Bedingung für die Fortsetzung der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers

Für den mitversicherten Ehegatten des Versicherungsnehmers und/oder unverheiratete Kinder des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle des Todes des Versicherungsnehmers bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort.
Wird die nächste Prämienrechnung durch den überlebenden Ehegatten eingelöst, so wird dieser Versicherungsnehmer.

2. die gesetzliche Haftpflicht der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

III. Nicht versichert

ist die Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

1. Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch

1.1 von folgenden selbstfahrenden Landfahrzeugen soweit hierfür keine Versicherungspflicht besteht: (z.B. Aufsitzrasenmäher, Aufsitzschneeräumer, Kleingeräten an Holmen geführt, Elektrorollstühlen),

- Kraftfahrzeuge bis 6 km/h;
- Arbeitsmaschinen bis 20 km/h;
- Kraftfahrzeuge, die nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren;
- Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Aufsitzen oder Mitfahren geeignet sind;

1.2 von folgenden Wasserfahrzeugen:

- bis zu 3 Modell- und Spielfahrzeuge - auch ferngesteuerte -, die nicht zum Mitfahren oder Aufsitzen geeignet sind;
- eigene und fremde Windsurfbretter
- sonstigen Wasserfahrzeugen - ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motor (auch Hilfs- oder Außenbordmotor) oder Treibsätzen.

1.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen,

- die weder durch Motor noch durch Treibsätze angetrieben werden;
- deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt;
- für die keine Versicherungspflicht besteht.

2. Ergänzend zu Abschnitt III Position 1 gilt:

2.1 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

2.2 Hat der Fahrer bzw. Lenker des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles

- das Fahrzeug unberechtigt geführt,
- nicht die behördlich vorgeschriebene Fahrerlaubnis
- oder ist er infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage gewesen, das Fahrzeug sicher zu führen,

ist der Versicherer gegenüber demjenigen, der diese Verletzung selbst begangen hat oder schuldhaft ermöglicht hat, bis zu einem Betrag von höchstens EUR 5.000,-- von der Versicherungspflicht befreit.

IV. Besondere Bedingungen

Außerdem gilt

1. Für vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr (in Europa bis zu 3 Jahren)

   Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen.

   Die Leistungen des Versicherers erfolgen in EURO.
   Die Verpflichtung des Versicherers gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

   Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer I 3 a) bis c).

2. Für den Einschluss von Mietsachschäden

   Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden.
   Ausgeschlossen sind

   a) Haftpflichtansprüche wegen

      (1) Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
      (2) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
      (3) Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann;

   b) die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen fallenden Rückgriffsansprüche.

   Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Deckungssumme für Sachschäden je Schadenereignis EUR 300.000,-- begrenzt auf EUR 600.000,-- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

   Anmerkung für den Einschluss von Mietsachschäden, Ziffer b): Auf Wunsch wird dem Versicherungsnehmer der Wortlaut des Feuerregressverzichtsabkommens ausgehändigt.

3. Für den Einschluss von Sachschäden durch häusliche Abwässer

   Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer.

4. Für das Abhandenkommen von fremden, privaten Schlüsseln

   Eingeschlossen ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB und abweichend von Ziffer 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/ Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), die sich rechtmäßig in Gewahrsam des Versicherten befunden haben.

   Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

   Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen eines Einbruches).

   Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

   Die Höchstersatzleistung ist auf EUR 20.000,-- je Schadenereignis und auf EUR 40.000,-- für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres begrenzt.

5. Vermögensschäden

   1) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne des der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

      Die Höchstersatzleistung beträgt je Schadenereignis EUR 100.000,--. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Deckungssumme.

   2) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

      - Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;
      - Schäden durch ständige Immissionen (z.B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);

- planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

6. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden - außer Anlagenrisiko gemäß § 22 Abs. 2 WHG, Abwässeranlagen- und Einwirkungsrisiko gem. § 22 Abs. 1 WHG und Gewässerschaden -Regressrisiko -.

6.1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden) mit Ausnahme der Haftpflicht

a) als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus der Verwendung dieser gelagerten Stoffe
b) aus dem Einleiten und Einbringen von gewässerschädlichen Stoffen in Gewässer oder aus einer Einwirkung auf ein Gewässer, durch die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Einwirkungshaftung),
c) aus der Beförderung von gewässerschädlichen Stoffen in Fernleitungen, sofern die Leitungen den Bereich eines Betriebsgeländes überschreiten oder nicht lediglich Zubehör von Lagerbehältern sind,
d) aus der Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten.

(Versicherungsschutz für a), b) und c) wird ausschließlich durch besonderen Vertrag gewährt, für d) durch Erweiterung der Betriebshaftpflicht-Versicherung).

6.2 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten) sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden vom Versicherer insoweit übernommen als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB).
Auf Weisung des Versicherers aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Eine Billigung des Versicherers von Maßnahmen des Versicherungsnehmers oder Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als Weisung des Versicherers.

6.3 Ausschlüsse

6.3.1 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

6.3.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, Inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.